

Stadt Bergkamen

Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität

Förderrichtlinie für Photovoltaikanlagen

„Förderprogramm Solar-Dach Bergkamen“

Präambel

Die Stadt Bergkamen möchte bis zum Jahr 2040 klimaneutral werden. Der Ausbau der Stromerzeugung aus regenerativen Energien, insbesondere der Nutzung der Sonne, genießt bei der Erreichung dieses Zieles einen hohen Stellenwert.

Mit dieser Richtlinie soll die Hebung des Solarpotenzials im Stadtgebiet von Bergkamen und damit der Klimaschutz, die Energiewende sowie die Reduzierung des Treibhausgas-Ausstoßes vorangebracht werden.

1. Fördergrundsätze

- 1.1. Die Stadt Bergkamen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für die Errichtung von ortsfesten Photovoltaik-Anlagen.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stadt Bergkamen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

2. Fördergegenstand

- 2.1. Die Zuwendung wird gewährt für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme von neuen, ortsfesten Photovoltaik-Anlagen mit einer zu installierten Leistung von mindestens 5 kWp auf oder an bestehenden
 - Einfamilienhäusern (freistehendes Einfamilienhaus, Reihenhaus oder Doppelhaushälfte),
 - Mehrfamilienhäuser und
 - gemischt genutzten Gebäuden, bei denen die Wohnnutzung überwiegt.
- 2.2. Die Zuwendung wird ebenfalls gewährt auf Garagendächern, die Wohngebäuden i.S.v. Nr. 2.1 zugeordnet sind.
- 2.3. Die Förderung erstreckt sich über das gesamte Bergkamener Stadtgebiet.

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts und Eigentümergemeinschaften, die Eigentümer eines Gebäudes i.S.v. Nr. 2.1 dieser Richtlinie sind und beabsichtigen dort eine Photovoltaik-Anlage zu installieren.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- 4.2. Die Förderhöhe beträgt:
 - 4.2.1. Für Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Ab 5 kWp Leistung	pauschal 750 Euro
Ab 7 kWp Leistung	pauschal 1.250 Euro
Ab 10 kWp Leistung	pauschal 1.750 Euro

4.2.2. Bonus für Solarspeicher

Stromspeicher in Verbindung mit neuen Photovoltaikanlagen	pauschal 500 Euro
---	-------------------

4.2.3. Bonus für kombiniertes Solar-Gründach oder Fassadenanbringung

Errichtung einer PV-Anlage auf einem neuen noch anzulegenden Gründach	pauschal 250 Euro
---	-------------------

- 4.3. Die Anlagenleistungen werden ermittelt, in dem die Leistung in kWp auf die nächste Vollzahl abgerundet wird.
- 4.4. Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.
- 4.5. Die maximale Fördersumme wird durch Bescheid bewilligt und nach Abschluss der Maßnahmen spitz abgerechnet. Die Vorsteuerbeträge nach §15 des Umsatzsteuergesetzes gehören, soweit sie bei der Umsatzsteuer abgesetzt werden können, nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der tatsächlichen Zuwendung kann sich verringern, wenn die vom Fachhändler errichtete Anlage eine geringere Leistung erbringen kann als im Antrag angegeben.

5. Förderbedingungen

- 5.1. Es darf noch kein Auftrag vor Zugang des Antrages erteilt worden sein.
- 5.2. Die Maßnahme muss vereinbar mit den gesetzlichen Vorschriften und den jeweils gültigen Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen sein. Die Prüfung obliegt dem Antragstellenden.
- 5.3. Voraussetzung für die Förderung ist die Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen.

¹ kWp = Leistungsmaß Kilowatt-Peak. Gibt an, welche Höchstleistung in Kilowatt (kW) eine Photovoltaikanlage erbringen kann.

² Anlagen unter 5 kWp werden nicht gefördert.

- 5.4. Die Anlagenkomponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen technischen Normen entsprechen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- 5.5. Der Empfänger der Fördermittel ist einverstanden, dass ein Foto der fertig gestellten Anlage auf der Internetseite der Stadt Bergkamen als umgesetzte Beispiel-Anlage veröffentlicht wird.
- 5.6. Die geförderte Photovoltaik-Anlage muss mindestens zehn Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, für die entsprechende Nutzung zur Verfügung stehen und in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Ein Verstoß hiergegen rechtfertigt die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Fördermittel.
- 5.7. Die Nichtbeachtung der Förderbedingungen führt zur Aberkennung der Förderung.
- 5.8. Die Förderung wird als nachgelagerte Zuwendung ausgezahlt. Ausschlaggebend ist die Funktionsaufnahme der Anlage. Diese muss über die Anmeldung beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur nachgewiesen werden.

6. Ausschluss der Zuwendung

- 6.1. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragstellung sichergestellt sein.
- 6.2. Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigungen, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen, Festsetzungen in Bebauungsplänen oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Gefördert werden ausschließlich Anlagen an zulässigen Einsatzorten.

7. Antragsverfahren und Bewilligung

- 7.1. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich bei der Stabsstelle Klimaschutz und Mobilität der Stadt Bergkamen und online unter www.bergkamen.de/wirtschaft-bauen-verkehr-umwelt/umwelt-klimaschutz/solar-foerderung/ auf der Homepage der Stadt Bergkamen.
- 7.2. Dem Antrag sind prüffähige Unterlagen laut Antragsformular beizufügen. Zu denen gehört insbesondere das Angebot eines Fachunternehmens.
- 7.3. Anträge müssen vollständig in genehmigungsfähiger Form vorliegen.
- 7.4. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen.
- 7.5. Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

8. Auszahlung

- 8.1. Nach Fertigstellung, Inbetriebnahme sowie Anmeldung der Anlage ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Stadt Bergkamen spätestens nach 3 Monaten einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Hierzu sind folgende Unterlagen notwendig.
 - Eintragung ins Marktstammdatenregister
 - Rechnungsbelege in Kopie,
 - eine Fotodokumentation des Ausgangs- und Endzustandes und die Zustimmung der Verwendung der Fotos zum Zweck der Veröffentlichung,
 - der unterschriebene Mittelabruf.
- 8.2. Nach Überprüfung der Nachweise und deren Anerkennung sowie gegebenenfalls einer Ortsbesichtigung durch die Zuwendungsgeberin (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Bergkamen) wird der Zuschuss ausgezahlt.
- 8.3. Der Zuschuss wird nur an die beantragende Person auf das von ihr benannte Konto ausgezahlt.
- 8.4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend den eingereichten Unterlagen durchgeführt worden ist oder die Bewilligungsstelle einer eventuellen Abänderung schriftlich zugestimmt hat.
- 8.5. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle Rechnungen und Auslagenbelege im Original drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Stadt jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

9. Widerruf

- 9.1. Wenn die Bewilligung der Fördermittel aufgrund falscher Angaben erfolgt ist, wenn schuldhaft Verpflichtungen aus der Bewilligung oder aus den jeweiligen Förderungsrichtlinien verletzt wurden, kann die Bewilligung der Fördermittel ganz oder teilweise widerrufen werden.
- 9.2. Ausgezahlte Fördermittel werden inklusive Zinsen zurückgefordert. Sie sind ab dem Fälligkeitsdatum mit 5% über dem Zinssatz gemäß §247 BGB zu verzinsen. Dies gilt auch für den Fall, dass die geförderte Maßnahme innerhalb eines Zeitraums von weniger als 3 Jahren abgebaut bzw. entfernt wird bzw. aufgrund mangelhafter Pflege ihren Zweck nicht mehr erfüllt. Im Falle eines beabsichtigten Rückbaus ist der Fördergeber mit einem Vorlauf von 4 Wochen vor Realisierung der Rückbaumaßnahme schriftlich zu informieren.

10. Inkrafttreten und Befristung

- 10.1. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bergkamen in Kraft.
- 10.2. Vollständige Förderanträge können spätestens bis zum 30. November 2025 gestellt werden. Anträge, die bis dahin nicht vollständig vorliegen, werden abgelehnt. Verwendungsnachweise müssen bei der Stadt bis zum 31. März

des Folgejahres eingegangen sein. Für nach dem 31. März 2026 eingegangene Verwendungsnachweise können keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden, auch wenn zuvor ein Zuwendungsbescheid ausgestellt wurde.

- 10.3. Förderfähige Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt und per Bescheid bewilligt. Maßgeblich ist hierbei der taggenaue Posteingang bzw. E-Maileingang. Sollten innerhalb eines Tages mehr förderfähige Anträge eingehen als Fördermittel zur Verfügung stehen, wird per Losverfahren entschieden. Sobald die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft sind, können keine weiteren Förderanträge bewilligt werden. Die Förderrichtlinie ist gültig, solange hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.